



**Reglement betreffend die Gemeindestrassen, die  
öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie  
die Privatstrassen  
der Politischen Gemeinde Emmetten  
(Strassenreglement)**



vom 09. Juni 2006

**Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Emmetten,**

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung<sup>1</sup>, Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup> und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt von Strassen<sup>3</sup>

**beschliesst:**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentlicher Strassen privater Eigentümer sowie Privatstrassen.

**Art. 2 Strassenverzeichnis**

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen, der öffentlichen Strassen privater Eigentümer, der Privatstrassen sowie der Kantonsstrassen (als Information).

<sup>2</sup> Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

1. die Art der Strasse
2. die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt der Strasse
3. die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgedehnt sind
4. die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen jeweils während 30 Tagen öffentlich auf. Die weiteren Bestimmungen richten sich nach dem Strassengesetz.

<sup>4</sup> Bis zum Ablauf der Auflage können alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu erhalten.

<sup>5</sup> Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>1</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 111

<sup>2</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

<sup>3</sup> Nidwaldner Gesetzessammlung 622

### **Art. 3 Verkehrsrichtplan**

- 1 Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Verkehrsrichtplan.
- 2 Der Verkehrsrichtplan enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Strassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

### **Art. 4 Ausbaunormalien**

- 3 Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 4 Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (Schweizer Norm SN 640 040 b). Von den Regeln kann im Sinne eines einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.
- 5 Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Metern festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.
- 6 Innerhalb des Baugebietes sind die Strassen zu entwässern. Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

### **Art. 5 Funktion der Strassen**

- 1 Die Strassen werden auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:
  1. Hauptverkehrsstrassen
  2. Sammelstrassen
  3. Erschliessungsstrassen
  4. Zufahrtsstrassen
  5. übrige Strassen
- 2 Hauptverkehrsstrasse verbindet Ortschaften.
- 3 Sammelstrasse verbindet Quartiere.
- 4 Erschliessungsstrasse erschliesst Quartiere bis ca. 150 Wohneinheiten.
- 5 Zufahrtsstrasse erschliesst Quartiere bis ca. 30 Wohneinheiten.
- 6 Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrasse, Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse oder Zufahrtsstrasse aufgeführt sind, insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzone.

## **Art. 6 Strassenklassen**

<sup>1</sup> Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse
- Klasse B: teilweise öffentliches Interesse
- Klasse C: kein öffentliches Interesse
- Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)

<sup>2</sup> Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn eine Strasse

1. als Hauptverkehrsstrasse oder Sammelstrasse dient
2. der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient
3. mit einem öffentlichen Fusswegrecht bzw. mit einem öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht mit Eintrag im Grundbuch gesichert ist.

<sup>3</sup> Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung zu einzelnen, abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen.

## **II ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE**

### **Art. 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde sowie der nötige Kreditbeschluss erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Der Entwurf der Vereinbarung betreffend Übernahme (Art. 11) muss zu Händen der Gemeindeversammlung vorliegen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Enteignungsverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Strassengesetzes.

### **Art. 8 Antrag**

Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes
2. Verzeichnis der bisherigen Träger der Strassenbaulast (Eigentümer und Inhaber von Baurechten)
3. Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und den mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren.

### **Art. 9 Ausparzellierung**

Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentliche Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

### **Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile**

<sup>1</sup> Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

- <sup>2</sup> Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:
1. aktueller Zustand der Strasse
  2. Ausbaustandard im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
  3. voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
  4. Erschliessung von Bauland
  5. private und öffentliche Interessen an der Übernahme
- <sup>3</sup> Die Abgeltungszahlung ist vor der Beurkundung der Eigentumsübertragung zu leisten.

#### **Art. 11 Vereinbarung**

<sup>1</sup> Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

### **III UNTERHALT DER STRASSEN**

#### **Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen**

- <sup>1</sup> Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.
- <sup>3</sup> Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

#### **Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen privater Eigentümer** **a) Grundsatz**

- <sup>1</sup> Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die privaten Eigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 17.
- <sup>3</sup> Der Gemeinde ist ein Vertreter der Strasseneigentümer bekannt zu geben.

#### **Art. 14 b) Beleuchtung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche privaten Strassenabschnitte innerhalb und ausserhalb des Baugebietes zu beleuchten sind.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.
- <sup>3</sup> Werden neue Baugebiete erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

## **Art. 15 c) Reinigung**

- <sup>1</sup> Die Reinigung der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Für die übrigen Strassen ist die Reinigung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

## **Art. 16 d) Schneeräumung und Glatteisbekämpfung**

- <sup>1</sup> Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung für die privaten Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen sowie für die übrigen privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Baugebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sofern keine Schneeräumung durch die Gemeinde erfolgen soll, besteht kein Anspruch auf entsprechende Gemeindebeiträge.
- <sup>3</sup> Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung für die Steckenmattstrasse und die Brennwaldstrasse inkl. Zufahrt Butzen ausserhalb der Bauzone erfolgt durch die Gemeinde.
- <sup>4</sup> Auf den übrigen Privatstrassen ist keine Schneeräumung und Glatteisbekämpfung durch die Gemeinde vorgesehen.
- <sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und Glatteisbekämpfung fest.
- <sup>7</sup> Die Vergabe der Winterdienstarbeiten hat analog den Vergaberichtlinien des Kantons Nidwalden zu erfolgen.
- <sup>8</sup> Die Winterdienstarbeiten sind zu rapportieren.

## **Art. 17 e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann im Rahmen des Voranschlages Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer leisten, soweit sie aufgrund von Perimeteranteilen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A:	weitgehend öffentliches Interesse	100 %
Klasse B:	teilweise öffentliches Interesse	5 – 40 %
Klasse C:	kein öffentliches Interesse	keine Beiträge
- <sup>3</sup> Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und der durch die Gemeinde bereits geleisteten Unterhaltsmassnahmen.

### **Art. 18 Strassenabstände für Bäume und Sträucher**

1. Die Abstände für Bäume und Sträucher richten sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes.

## **IV ERSTELLUNG, AUSBAU, UND SANIERUNG VON STRASSEN**

### **Art. 19 Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen**

- 1 Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2 Die Gemeinde kann Beitragsleistungen an die Erstellungs- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen über das Perimeterverfahren von interessierten Grundeigentümern und Inhabern von Baurechten bis zu einem Drittel der eigenen Aufwändungen verlangen.
- 3 Die Höhe der Beitragsleistung wird mit dem Baubeschluss festgelegt.

### **Art. 20 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen** **a) Strassen im öffentlichen Interesse**

- 1 Die Gemeinde kann im Rahmen des Voranschlages Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt folgende Beiträge zu gewähren:

Klasse A:	weitgehend öffentliches Interesse	100 %
Klasse B:	teilweise öffentliches Interesse	5 – 40 %
Klasse C:	kein öffentliches Interesse	keine Beiträge
- 3 Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und der durch die Gemeinde bereits geleisteten Unterhaltmassnahmen.
- 4 Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.
- 5 Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.
- 6 Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. Schäden bei Naturereignissen, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlichen Strassen privater Eigentümer gewähren.

### **Art. 21 b) übrige Strassen**

- 1 Die Gemeinde kann an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen Beiträge leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kosten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

3 Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 22 Rechtsmittel

Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes und des Gemeindegesetzes.

### Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Strassenreglement tritt am 01. November 2006, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

Emmetten, 09. Juni 2006

*Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:*

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

Eugen Hochstrasser      Franziska Stalder

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 16.08.2006  
mit Beschluss Nr: 483.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich .....	1
	Art. 2 Strassenverzeichnis .....	1
	Art. 3 Verkehrsrichtplan .....	2
	Art. 4 Ausbaunormalien .....	2
	Art. 5 Funktion der Strassen .....	2
	Art. 6 Strassenklassen .....	3
<b>II.</b>	<b>Übernahme von Strassen durch die Gemeinde</b> .....	<b>3</b>
	Art. 7 Zuständigkeit .....	3
	Art. 8 Antrag .....	3
	Art. 9 Ausparzellierung .....	3
	Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile .....	3
	Art. 11 Vereinbarung .....	4
<b>III.</b>	<b>Unterhalt der Strassen</b> .....	<b>4</b>
	Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen .....	4
	Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen privater Eigentümer	
	a) Grundsatz .....	4
	Art. 14 b) Beleuchtung .....	4
	Art. 15 c) Reinigung .....	5
	Art. 16 d) Schneeräumung und Glatteisbekämpfung .....	5
	Art. 17 e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten .....	5
	Art. 18 Strassenabstände für Bäume und Sträucher .....	5
<b>IV.</b>	<b>Erstellung, Ausbau, und Sanierung von Strassen</b> .....	<b>6</b>
	Art. 19 Erstellung, Ausbau- und Sanierung von Gemeindestrassen .....	6
	Art. 20 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen .....	6
	a) Strassen im öffentlichen Interesse .....	6
	Art. 21 b) übrige Strassen .....	6
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
	Art. 22 Rechtsmittel .....	7
	Art. 23 Inkrafttreten .....	7